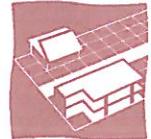


"Parkweg"

Schutterwald



GEMEINDE SCHUTTERWALD Ortenaukreis

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "Parkweg"

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen im Plan wird folgender Textteil zum Bebauungsplan festgelegt:

I. Rechtsgrundlagen

- I.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I. S. 137)
- I.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- I.3 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)
- I.4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521)
- I.5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.07.1999 (GBl. S. 292)

II. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

II.1 Bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

a) Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

Anlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in vollem Umfang nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.

II.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 a BauNVO)

a) Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl ist im zeichnerischen Teil als Höchstmaß auf 0,4 festgelegt.

b) Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl ist im zeichnerischen Teil als Höchstmaß auf 1,2 festgelegt.

c) Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist im zeichnerischen Teil als Höchstmaß auf drei Vollgeschosse festgelegt.

II.2 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 + § 18 BauNVO)

II.2.1 Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist durch die Festsetzung der maximalen Wand- bzw. Firsthöhe bezogen auf m+NN festgelegt.

Diese Maximalmaße sind durch Eintrag in die Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil festgelegt.

II.2.2 Sonderbauteile, wie z. B. Treppenhäuser, Aufzüge etc., mit einer Grundfläche bis maximal 35 m² dürfen ausnahmsweise die festgelegte Wandhöhe überschreiten. Sie müssen jedoch die festgelegte maximale Firsthöhe einhalten.

II.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

Für den Planbereich ist die offene Bauweise festgesetzt.

II.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im Plan eingetragenen Hauptgebäude- bzw. Firstrichtungen sind einzuhalten.

II.5 Flächen für Nebenanlagen / Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

II.5.1 Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück selbst zu erstellen.

II.5.2 Garagen und Stellplätze dürfen die Übersichtlichkeit und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

II.5.3 Garagen und Stellplätze sind auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

II.5.4 Tiefgaragen dürfen ausschließlich in den durch Baugrenzen festgelegten Baufenstern oder innerhalb der für Tiefgaragen gekennzeichneten Flächen erstellt werden.

II.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

II.6.1 Das im zeichnerischen Teil eingetragene Sichtfeld an der Straßeneinmündung ist von Hindernissen jeder Art (Bepflanzung, Einfriedigung oder ähnliches) in einer Höhe ab 0,80 m über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

II.6.2 Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist für Hochstämme ein Mindestabstand von 4,50 m zum Fahrbahnrand einzuhalten.

II.7 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

II.7.1 Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

II.7.2 Für die Unterbringung der Kabel in der Straße wird DIN 1998 zugrundegelegt. Bei Anpflanzungen von Bäumen in den Grundstücken entlang der Straße ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zum Erdkabel einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in ca. 1,00 m Tiefe anzubringen.

- II.8 Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Passiver Schutz gegen Lärm

Bei Bebauung auf den im zeichnerischen Teil ausgewiesenen Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich sind, müssen passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Bei Fassaden zu schutzwürdigen Räumen müssen die Bauteile (Wand und Fenster) einen Schalldämmwert von mindestens 35 dB (A) aufweisen. Schutzwürdige Räume sind Aufenthaltsräume im Sinne von § 2 Abs. 7 LBO.

Mit dem Baugesuch nach § 52 LBO oder den Vorlagen im Rahmen des Kenntnissgabeverfahrens nach § 51 LBO ist der erforderliche Nachweis zu erbringen.

- II.9 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Öffentliche Grünflächen - Verkehrsgrün

- II.9.1 Bei der Begrünung müssen einheimische Gehölzarten verwendet werden. Siehe hierzu die Pflanzliste unter Ziff. VI.

Private Grundstücksflächen

- II.9.2 Bei der Begrünung müssen überwiegend einheimische Gehölzarten verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Heckenpflanzungen. Bei den vorgesehenen Bäumen können auch bestimmte Formen einheimischer Baumarten (z. B. Kugelesche) verwendet werden. Siehe hierzu die Pflanzliste unter Ziff. VI.
- II.9.3 Die vorgesehenen Wiesenflächen zwischen den Gebäuden müssen mit standortgemäßen Wiesengesellschaften begründet werden.

Es empfiehlt sich hierbei, den vorhandenen Oberboden auf 30-40 cm abzutragen und seitlich zu lagern. Dieser Boden mitsamt den Vegetationsteilen und Samen sollte später wieder auf die Fläche gebracht und eingeebnet werden.

Die Wiesenflächen sollten wie folgt gepflegt werden: zweimalige Mahd pro Jahr und Entfernen des Mähguts von der Fläche.

II.10 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Bestehende Bäume

- II.10.1 Die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten bestehenden Bäume sind zu erhalten und zu pflegen. Bei einem Abgang der Bäume sind Ersatzpflanzungen durch hochstämmige Bäume vorzunehmen.

Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher

- II.10.2 Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

II.11 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

- II.11.1 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der ausgewiesenen Baufenster zulässig.

- II.11.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO werden auch außerhalb der ausgewiesenen Baufenster zugelassen.

III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

III.1 Dachneigung der Hauptgebäude

Die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude wird im zeichnerischen Teil in den Nutzungsschablonen festgesetzt. Rechtwinklig zugeordnete Anbauten müssen die gleiche Neigung wie das Hauptgebäude haben und dürfen die Firshöhe nicht überschreiten.

III.2 Dachform der Haupt- und Nebengebäude

- III.2.1 Die zulässige Dachform für Hauptgebäude wird im zeichnerischen Teil in den Nutzungsschablonen festgesetzt.

- III.2.2 Bei Sonderbauteilen, wie z. B. Treppenhäuser, Aufzüge etc., mit einer Grundfläche bis maximal 35 m² ist ausnahmsweise auch eine andere Dachart zulässig.

- III.2.3 Garagen können ausnahmsweise mit einem Flach- oder Pultdach erstellt werden.

III.3 Dachaufbauten

- III.3.1 Dachaufbauten sind in Form von Schlepp- oder Giebelgauben und in Form von Widerkehren (Zwerchgiebel) zulässig. Für die Gestaltung gelten die Vorschriften unter Ziff. IV. dieser Bebauungsvorschriften.
- III.3.2 Die Gesamtlänge der Einzelgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- III.3.3 Dacheinschnitte sind bis maximal ein Drittel der Gebäudelänge zulässig.
- III.3.4 Mit Dachaufbauten und –einschnitten sowie bei Widerkehren ist zum Ortgang hin ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.
- III.3.5 Dachaufbauten sind nur bei einer Hauptdachneigung von mindestens 30° zulässig. Schleppgauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben sind erst ab 35° Dachneigung zulässig.
- III.3.6 Dachaufbauten und Widerkehre sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.

III.4 Dacheindeckung der Hauptgebäude

Als Dachdeckung der Hauptgebäude sind zur Erhaltung der einheitlichen Dachlandschaft Ton- oder Betonziegel, bevorzugt in roten bis braunen Farbtönen, zu verwenden.

III.5 Doppelhäuser und Hausgruppen

- III.5.1 Bei Doppelhäusern und Hausgruppen beträgt die Dachneigung im nördlichen Teilbereich 25° und im südlichen Teilbereich 45°. Eine Ausnahme davon ist innerhalb der nach § III.1 vorgeschriebenen Grenzwerte zulässig, wenn sich alle Grundstückseigentümer einvernehmlich auf die gleiche Gradzahl einigen und die Doppelhäuser und Hausgruppen mit einer einheitlichen Dachneigung errichtet werden.
- III.5.2 Doppelhäuser und Hausgruppen müssen hinsichtlich Dacheindeckungsmaterial, Farbe der Dacheindeckung, Dachgesimse und Fassadengestaltung einheitlich sein.

III.6 Dachbegrünung von Flachdachgaragen

Sofern das Flachdach nicht als Terrasse genutzt wird, ist es zu begrünen.

III.7 Garagen und Stellplätze

Garagen, die mit ihrer Längsseite an die Straßenbegrenzungslinie gestellt werden, müssen mindestens einen Abstand von 1,00 m einhalten .

III.8 Einfriedigungen

III.8.1 Einfriedigungen entlang der öffentlichen Straßen dürfen maximal bis zu einer Höhe von 1,20 m bezogen auf Oberkante Straße hergestellt werden.

III.8.2 Mauern, die keine Stützmauern sind, sind aufgrund der Barrierewirkung für Kleintiere nicht erlaubt.

III.9 Gestaltung der unbebauten Flächen

Die Versiegelung der unbebauten Grundstücksflächen soll auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Dies wird erreicht durch:

III.9.1 Die oberirdischen freien Stellplätze, Zugänge und grundstücksinterne Wegeflächen müssen mit wasserdurchlässigem Belag angelegt werden. Zulässig sind zum Beispiel Schotterrassen, wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Pflasterflächen mit Rasenfugen, B = 3,0 cm, oder porenoffene Pflastersteine. Die Verwendung von wasserundurchlässigen Pflasterbelägen ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Flächen mit einem Gefälle zu den angrenzenden Freiflächen versehen werden.

III.9.2 Für Zufahrten und Hofflächen gilt Ziff. III.9.1 ebenfalls, sofern keine Gefahr des Eintrages von Schadstoffen abgestellter Materialien oder Fahrzeuge in den Untergrund besteht.

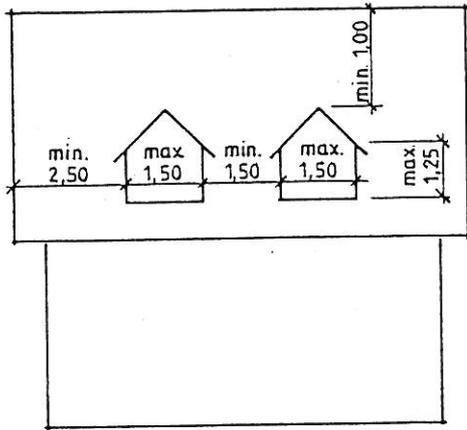
III.9.3 Die Baugrundstücke sind mit einem Gefälle zu angrenzenden Rasen- bzw. Gartenflächen oder Versickerungsmulden zu versehen.

III.10 Antennen-Anlagen

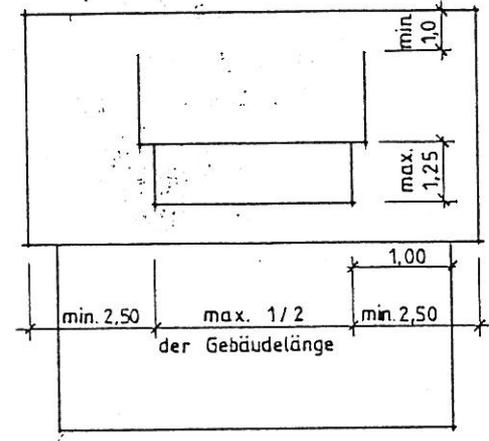
Je Gebäude ist eine Antennen-Anlage zulässig.

IV. Systemskizzen zur Gestaltung von Dachaufbauten

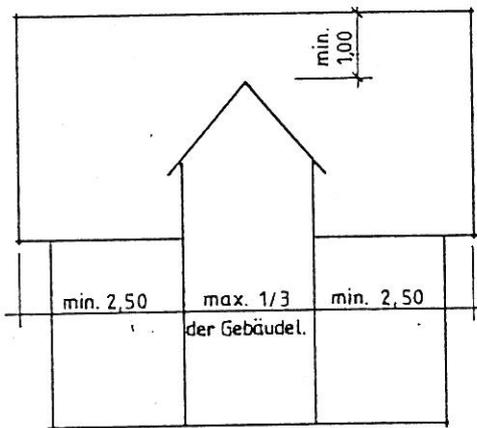
GIEBELSTÄNDIGE GAUBEN



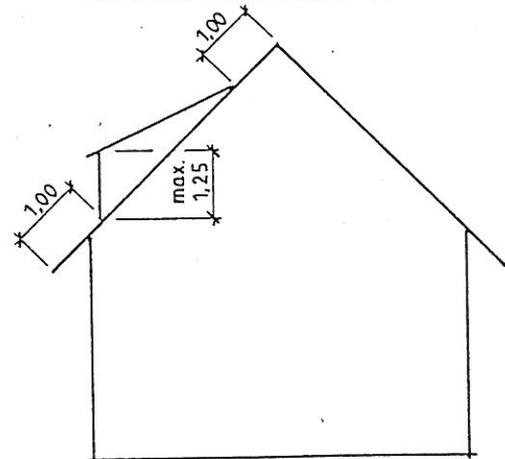
SCHLEPPGAUBEN



ZWERCHGIEBEL

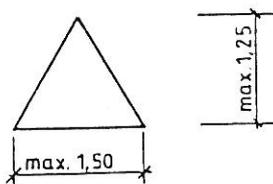


REGELQUERSCHNITT

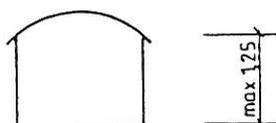


SONDERFORMEN

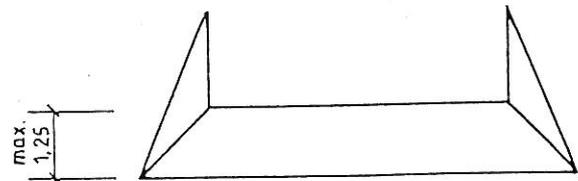
DREIECKSGAUBE



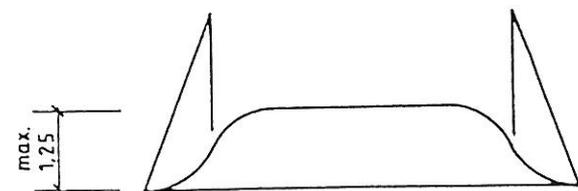
SEGMENTBOGENGAUBE



FLEDERMAUSGAUBE



OCHSENAUGE



V. Nachrichtlich übernommene Hinweise

V.1 Grundwasserschutz

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen.

Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist deshalb so zu wählen, dass diese über den höchsten bekannten Grundwasserständen liegt. Bei sehr hohen Grundwasserständen ist gegebenenfalls auf die Ausbildung von Kellergeschossen zu verzichten bzw. das Gelände entsprechend mit hierzu zulässigem Material aufzufüllen.

Nach Angaben des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz liegt der Grundwasserspiegel im Gebiet auf einer Höhe von 148 m + NN. Entsprechend der Ganglinie für den Pegel Höfen ergibt sich ein mittlerer Grundwasserstand von ca. 147,07 m + NN für das Gebiet. Damit liegt der mittlere Grundwasserstand ca. 3 m unter Flur.

Bauliche Anlagen, die unterhalb des höchsten bekannten Grundwasserstandes liegen, müssen wasserdicht und auftriebssicher ausgeführt werden.

Soweit bauliche Maßnahmen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes vorgesehen sind, ist hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis und somit die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens erforderlich.

V.2 Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe, Abwasserentsorgung

V.2.1 Die Errichtung und der Abbruch ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 5 Kubikmeter übersteigt. Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) sowie den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) zu errichten und zu betreiben.

V.2.2 Falls Grundwasser im Plangebiet angetroffen wird, ist für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen, um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden.

V.2.3 Auffüllungen im Rahmen der Erschließung (Straßen) dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial oder aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen vorgenommen werden, der keine wassergefährdenden Stoffe enthält.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und Erdaushub ist möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder, falls dies nicht möglich ist, auf eine zugelassene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu bringen. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt ist auf einer zulässigen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste sind in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

V.2.4 Versickerung von Niederschlagswasser:

Sofern innerhalb des Baugrundstücks möglich, muss nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser einer Versickerung zugeführt werden. Die Richtlinien gemäß Merkblatt „Bebauungsplan“ des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (Landratsamt Ortenaukreis) sind hierbei zu beachten.

V.3 Bodenschutz

Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies bedeutet bei baulichen Flächeninanspruchnahmen insbesondere, dass die Flächenversiegelung bei Anstreben der optimalen baulichen Verdichtung auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.

Um diesem Grundsatz zum Schutz des Bodens ausreichend Rechnung zu tragen, sind bei den geplanten Vorhaben folgende Auflagen zu beachten:

- Das bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden schonend auszubauen und - soweit eine Wiederverwertung im Rahmen der Baumaßnahme möglich ist (Massenausgleich) - auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.
- Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,00 m hohen, die von kultivierfähigem Unterbodenmaterial in max. 5,00 m hohen Mieten zu erfolgen. Die Mieten sind durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen. Bei Lagerungszeiten von mehr als drei Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z. B. Lupinen, Luzernen oder Gräsern) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.
- Abzufahrende Überschussmengen an humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterbodenmaterial sind möglichst sinnvoll an anderer Stelle wiederzuverwenden. Für eine Zwischenlagerung vor der Wiederverwertung gilt das oben genannte.

- Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Baugebietes, z. B. zum Zwecke des Erdmassenausgleichs, der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden (Mutterboden) des Urgeländes nicht überschüttet werden.
Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.
- Bei der Anlage von Böschungen ist zur Erosionsminimierung eine ordnungsgemäße Rekultivierung durch Abdeckung mit humosem Oberboden und anschließender Begrünung vorzunehmen.
- Im Rahmen eines schonenden Umgangs mit dem Boden sind durch den Maschineneinsatz bedingte Bodenverdichtungen während der Bautätigkeit auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen bei abgetrocknetem Bodenzustand durch tiefes Aufreißen aufzulockern.
- Zugangswege, PKW-Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke) zu befestigen. Bei gewerblichen Hofflächen ist eine wasserundurchlässige Versiegelung nur zulässig, wenn auf diesen Flächen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden bzw. die Befahrung mit schweren Nutzfahrzeugen eine stabile Fahrbahn erfordern.
- Stoffliche Bodenverunreinigungen durch Öle, Bitumenreste, andere Chemikalien, Bauschutt, Betonschlämme, etc. im Verlauf der Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt und andere Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden und Leitungsräben etc. verwendet werden.
- Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.

Hinweise:

- Garagen sollten zur Minimierung der Flächenversiegelung so nahe wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.

- Die Erdarbeiten sollten zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen sollen.

V.4 Altlasten

Im Bereich des Plangebietes liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten vor.

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer...) wahrgenommen werden, so ist umgehend das Landratsamt (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

V.5 Denkmalschutz

Das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Freiburg, ist gemäß § 20 DSchG unverzüglich zu benachrichtigen, falls bei Erdarbeiten in diesem Gebiet Bodenfunde zutage treten.

Das Landesdenkmalamt ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

VI. Pflanzliste

Einheimische Gehölzarten, zur Pflanzung der vorgesehenen Hecken geeignet.

Baumarten

<i>Carpinus betulus</i>	> 5 m	<i>Hainbuche</i>
<i>Acer campestre</i>	> 5 m	<i>Feldahorn</i>

Straucharten

<i>Cornus mas</i>		<i>Kornelkirsche</i>
<i>Cornus sanguinea</i>		<i>Hartriegel</i>
<i>Corylus avellana</i>	> 5 m	<i>Hasel</i>
<i>Ligustrum vulgare</i>		<i>Liguster</i>
<i>Lonicera xylosteum</i>		<i>Heckenkirsche</i>
<i>Prunus spinosa</i>		<i>Schlehe</i>
<i>Rhamnus catharticus</i>		<i>Kreuzdorn</i>

Zu gleichen Anteilen pflanzen.

Große Bäume (möglicherweise auch als Kulturformen zu pflanzen)

<i>Quercus robur</i>	<i>Stieleiche</i>
<i>Tilia cordata</i>	<i>Winterlinde</i>
<i>Fraxinus excelsior</i>	<i>Esche</i>

Offenburg /

Ausgefertigt:

Schutterwald, den 12.04.2000

ergänzt (Ziffern II.8, V.2.4, V.4)

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.06.2000

GmbH

weissenrieder

Ingenieurbüro für Bauwesen
und Stadtplanung
Im Seewinkel 14
77652 Offenburg



Stern

.....
Stern, Dipl. Ing.
Freie Stadtplanerin VDA

Oßwald

.....
Oßwald
Bürgermeister

